



Ordentliche Einbürgerung

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beim Sprachnachweis oder bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Angaben zur Person

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	

Ausnahmebestimmungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen

Schwierige persönliche Verhältnisse werden im Einbürgerungsverfahren beim Sprachnachweis sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung berücksichtigt.¹

Wer geistig, psychisch oder körperlich in seinen Lebensumständen derart eingeschränkt ist, dass sie bzw. er die Einbürgerungsvoraussetzungen auch weiterhin auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann, soll trotzdem eingebürgert werden können. Neben Behinderungen sind auch schwere oder lang andauernde Krankheiten von dieser Regelung erfasst (z.B. schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs).²

Weitere persönliche Verhältnisse, die bei der Beurteilung der Integrationskriterien mitberücksichtigt werden, sind:

- ausgeprägte, nicht einfach zu überwindende Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
- Erwerbsarmut³;
- Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben wie Pflegefälle in der engeren Familie oder umfassende Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung;
- Sozialhilfebezug wegen erstmaliger formaler Bildung⁴ in der Schweiz, sofern der Sozialhilfebezug nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.⁵

Sich bewerbende Personen oder ihre gesetzliche bzw. rechtliche Vertretung müssen **selbstständig** auf die persönliche Situation hinweisen und die entsprechenden Nachweise einreichen⁶.

¹ Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) i.V.m. Art. 9 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüV), § 12 des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG), § 3 Abs. 3 der Bürgerrechtsverordnung (BüRV)

² S. 20 f. des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur BüV

³ Erwerbsarmut liegt vor, wenn trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbssumme von in der Regel 100% kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielt wird und daher eine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.

⁴ Die formale Bildung umfasst alle eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschlüsse. Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn ein Abschluss vorliegt, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung resp. ein Abschluss an einer Hochschule (Master oder Bachelor). Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems, wie beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht, fallen nicht unter die formale Bildung (vgl. S. 21 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur BüV).

⁵ § 12 Abs. 2 BüRG und S. 21 des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom April 2016 zum Entwurf zur BüV

⁶ Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss § 23 BüRG

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beim Sprachnachweis oder bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an:

Ich kann aufgrund meiner persönlichen Verhältnisse den **Sprachnachweis** nicht erbringen.

Ich nehme aufgrund meiner persönlichen Verhältnisse nicht am **Wirtschaftsleben** oder am Erwerb von Bildung teil.

Ich erhalte **Sozialhilfe** oder **Ergänzungsleistungen** und möchte ein Gesuch um (Mit-)Finanzierung der Einbürgerungsgebühren einreichen.
(**Gültig nur** mit ausgefülltem Gesuch der Bürgergemeinde der Stadt Basel)

Bitte erläutern Sie in einem **Begleitschreiben** Ihre Situation und legen sie die notwendigen Nachweise bei. Je nach Begründung werden folgende Nachweise akzeptiert:

- **IV-Bescheid** über eine Teil- oder Vollrente unter Angabe der Behinderung
- EL-Entscheid oder Kopie von EL-Zahlungen
- Arztbericht oder Arztzeugnis, welches die bestehende/n Krankheit/en dokumentiert
- Bestätigung einer anerkannten fachkundigen Instanz (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Logopädin oder Logopäde) über das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche. Als Nachweis kann auch ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen
- Bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben
 - gegenüber pflegebedürftigen Personen: Beschreibung der Art der Betreuung und Angabe, seit wann (Monat/Jahr) und wie oft pro Tag bzw. pro Woche die pflegebedürftige Person betreut wird.
 - bei der Erziehung und Betreuung von Kindern: Nachweis, dass im Rahmen einer Ehe oder Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernommen werden. Das Alter der betreuungsbedürftigen Kinder sowie das Ausmass und die Form der Betreuung sind zu dokumentieren.
- **Entscheid der Sozialhilfebehörden** über die Entrichtung von Leistungen.
 - Bei Sozialhilfebezug wegen erstmaliger formaler Bildung:
 - Begründeter Entscheid der Sozialhilfebehörde
 - Bestätigung der Ausbildungsstätte
 - In übrigen Fällen schwieriger finanzieller Verhältnisse (Erwerbsarmut)
 - Angaben zum Einkommen, zu den Ausgaben und der allgemeinen Vermögenssituation, z.B.:
 - Kopien der Lohnausweise des vergangenen Jahres
 - Taggeldbescheinigung (ausgestellt von der Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung)
 - Rentenauszahlungsbelege (AHV, IV, Pensionskasse und übrige Renten)
 - Entscheid oder Zahlungen von **Ergänzungsleistungen**
 - Kopie Abzahlungsverträge
 - Kopie Mietvertrag/Krankenkasse/Leasingverträge
 - Nachweis über Alimentenzahlungen
 - Bankauszüge (Kontoauszüge)

Erklärung und Unterschrift

Ich verpflichte mich, meine Wohngemeinde und das Migrationsamt Basel-Stadt unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren (z.B. Heirat, Scheidung, Geburt, Verlust der Arbeitsstelle, Umzug, Strafverfahren, Sozialhilfebezug usw.).

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass unwahre Angaben in Gesuchsformularen oder den einzureichenden Unterlagen zur Nichtigerklärung der Einbürgerung⁷ sowie strafrechtlichen Verfolgung⁸ führen können.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

⁷ Ziff. 9 des Leitfadens Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen

⁸ Eine Falschdeklaration kann den Straftatbestand von Art. 251 (Urkundenfälschung), Art. 252 (Fälschung von Ausweisen) und Art. 253 (Erschleichung einer falschen Beurkundung) des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen.